

Zürich, den 26. März 2003

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2002 reichten die Gemeinderäte Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Werner Furrer (SVP) folgende Motion GR Nr. 2002/403 ein:

Der Stadtrat stellt sicher, dass beim Bau von gebührenpflichtigen Parkhäusern eine Kostenneutralität herrscht, dass insbesondere keine Substitution von günstigen oberirdischen Parkflächen durch teurere Parkflächen in Parkhäusern erfolgt.

**Begründung:**

Der Bau von Parkhäusern kann aus verschiedenen Gründen erwünscht sein: Schaffung eines Ersatzes von oberirdischen Parkfeldern zur Verschönerung des Stadtbildes als auch zur Schaffung eines sinnvollen zusätzlichen Angebotes. Wenn davon auszugehen ist, dass privat finanzierte Parkhäuser teurer sind als oberirdische Parkflächen sowie in der Nacht ebenfalls kostenpflichtig sind im Gegensatz zu den oberirdischen Parkplätzen, hätte eine Aufhebung oberirdischer Parkplätze in gleichen Ausmass wie neue Parkplätze in Parkhäusern geschaffen werden zur Folge, dass das Parkieren in der Stadt massiv verteuert wird. Sollte es nicht möglich sein, mit einer Preisgarantie sicherzustellen, dass das Parkieren in Parkhäusern nicht zu einer Verteuerung führt, müsste die Schaffung neuen Parkraumes die Reduktion oberirdischer Parkfläche substanziell übertreffen.

Motionen verpflichten den Stadtrat, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderates). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, begründet er dies schriftlich innert sechs Monaten seit der Einreichung des Vorstosses (Art. 91 GeschO GR).

Die vorliegende Motion will den Stadtrat verpflichten, beim Bau von gebührenpflichtigen Parkhäusern die Kostenneutralität in dem Sinne sicherzustellen, dass keine billigen öffentlichen Parkplätze durch teurere Parkplätze in Parkhäusern ersetzt werden.

Parkhäuser können theoretisch sowohl von der Stadt als auch von privaten Bauherrschaften oder von beiden gemeinsam gebaut werden. In den letzten Jahren bevorzugte man stets die Variante «private Bauherrschaft mit einer Sondernutzungskonzession für die Benützung des öffentlichen Grundes», so beim im Bau befindlichen Parkhaus Gessnerallee als auch beim geplanten Parkhaus Opernhaus. Die Finanzierung des Bauvorhabens ist dann Sache der privaten Bauträger und die Festsetzung der Parkgebühren muss konsequenterweise ebenfalls ihre Sache sein, wobei der Stadtrat in der

Konzession jeweils die Auflage macht, dass sich die Gebühren und Bedingungen an den städtischen Parkhäusern ausrichten haben.

Die Verleihung von Konzessionen für die Benützung des öffentlichen Grundes liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des Stadtrats. Weder der Gemeinderat noch das Volk haben diesbezüglich Kompetenzen. Im aktuellen Falle des Parkhauses Opernhaus ist der Gemeinderat in das Geschäft einbezogen, weil der Bau einen Gestaltungsplan voraussetzt, für dessen Genehmigung er zuständig ist. Die Motion verlangt somit sinngemäss eine Massnahme, für die allein der Stadtrat zuständig ist. Dies kann mit einer Motion nicht verlangt werden (Art. 90 GeschO GR), weshalb der Stadtrat ihre Entgegennahme ablehnt.

Selbst wenn der Vorstoss motionabel wäre, müsste ihn der Stadtrat aus folgenden Gründen ablehnen. Die Bau- und Betriebskosten eines Parkhauses müssen über die Parkgebühren gedeckt werden. Ein Parkplatz in einer Parkgarage – egal ob privat oder öffentlich – ist wesentlich teurer als ein oberirdischer Parkplatz, weshalb auch die Parkgebühren zur Kostendeckung entsprechend höher sein müssen. Die von der Motion verlangte «Kostenneutralität» würde eine Subventionierung von Parkgaragen zulasten der öffentlichen Hand voraussetzen, was nicht nur in finanzieller Hinsicht höchst fragwürdig wäre, sondern den bewährten verkehrspolitischen Grundsätzen der Stadt Zürich widersprechen würde. Die Gebühren für oberirdische Parkplätze in der Innenstadt wurden letztmals im Januar 1997, nachdem das Bundesgericht die Rechtmässigkeit des mit Staatsrechtlicher Beschwerde angefochtenen Tarifs bestätigt hatte, angepasst. Für die erste halbe Stunde bezahlt man eine Parkuhrkontrollgebühr von Fr. –.50. Bei 30 Minuten und länger kommt zur Kontrollgebühr von Fr. –.50 je 30 Minuten eine Parkierungsgebühr von Fr. 1.– je 30 Minuten hinzu. Die erste Stunde kostet somit Fr. 2.–. Jede zusätzliche Stunde kostet Fr. 3.–. Diese Tarife und die zeitlich beschränkte Parkdauer sollen verhindern, dass die Strassenparkplätze in der City für das Dauerparkieren missbraucht werden. In den öffentlichen Parkhäusern, zum Beispiel im Parkhaus Urania, ist die Stunde im Schnitt einen Franken teurer und die erste Stunde kostet pauschal Fr. 3.–. Parkhäuser bieten den Benützenden gegenüber Strassenparkplätzen wesentliche Vorteile wie Wetterschutz, mehrstündiges Abstellen, Parkleitsystem oder zusätzliche Infrastruktureinrichtungen. Die gute Auslastung der öffentlichen Parkhäuser zeigt, dass diese Parkgebühren nicht prohibitiv sind. Auch aus städtebaulichen Gründen muss es das Ziel der Verkehrspolitik sein, oberirdische Parkplätze in unterirdische Anlagen zu verlegen. Wenn es gelingt, mit der Zeit mehr und mehr oberirdische Parkplätze in unterirdische Anlagen zu verlegen, dann gewinnt die Innenstadt weiter an Attraktivität, so dass auch eine leicht erhöhte Parkgebühr nicht ins Gewicht fällt. Auch aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab. Im Übrigen würde die Forderung der Motion nach «Schaffung neuen Parkraumes, welche die Reduktion oberirdischer Parkflächen substantiell übertreffen» soll, auch dem so genannten historischen

Kompromiss widersprechen. Dieser im kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich verankerte Parkierungsgrundsatz sieht für die City und die citynahen Gebiete vor, die Anzahl der besucher- und kundenorientierten Parkplätze auf dem Stand von 1990 zu belassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. Martin Brunner**